

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Master of Arts Deutsch-Französische Journalistik

Aufgrund von § 6 Absatz 2 Satz 12 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), sowie § 59 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 25. Januar 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Albert-Ludwigs-Universität vergibt im Studiengang Master of Arts Deutsch-Französische Journalistik die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerber/Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers/der Bewerberin für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Antragsfrist

Die Zulassung zum Studium im Studiengang Master of Arts Deutsch-Französische Journalistik ist nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum vorausgehenden 30. Juni in elektronischer Form bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zum Studium im Studiengang Master of Arts Deutsch-Französische Journalistik kann nur zugelassen werden, wer

1. einen ersten Abschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,5 an einer deutschen Hochschule in einem Bachelorstudiengang oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben hat und
2. über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, sowie über Kenntnisse der französischen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

Die Noten ausländischer Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

§ 4 Bewerbung

(1) Für die Bewerbung um einen Studienplatz ist eine Registrierung über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität erforderlich. Der Zulassungsantrag und die in Satz 3 genannten Unterlagen müssen

innerhalb der Frist gemäß § 2 Satz 2 über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität hochgeladen werden. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. das Zeugnis des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 3 Satz 1 Nr. 1,
2. eine aussagekräftige inhaltliche Übersicht über alle Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 3 Satz 1 Nr. 1 (Leistungsübersicht/Transcript of Records),
3. geeignete Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Satz 1 Nr. 2,
4. ein in deutscher oder französischer Sprache verfasstes Motivationsschreiben im Umfang von höchstens drei DIN-A4-Seiten, in dem der Bewerber/die Bewerberin seine/ihre persönlichen Beweggründe für die Aufnahme eines Studiums im Studiengang Master of Arts Deutsch-Französische Journalistik an der Albert-Ludwigs-Universität und der Université de Strasbourg darlegt, und
5. eine von dem Bewerber/der Bewerberin eigenhändig unterschriebene Erklärung in deutscher Sprache, dass er/sie das Motivationsschreiben gemäß Nr. 4 selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und die aus fremden Quellen übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht hat.

Als Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Satz 3 Nr. 3) gilt ein deutsches Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife. Sind die gemäß Satz 3 Nr. 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher, englischer oder französischer Sprache.

(2) Sofern der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses gemäß § 2 Satz 2 das Hochschulstudium in einem Studiengang gemäß § 3 Satz 1 Nr. 1 bereits abgeschlossen hat, jedoch noch kein Zeugnis über das abgeschlossene Studium vorlegen kann, genügt für die Bewerbung die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde, sowie einer Leistungsübersicht mit Angaben zu Einzelnoten und erworbenen ECTS-Punkten. Die amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses ist dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung vorzulegen.

(3) Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Bewerbungsschluss gemäß § 2 Satz 2 das Hochschulstudium noch nicht abgeschlossen hat, hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzung gemäß § 3 Satz 1 Nr. 1 durch eine Bescheinigung der Hochschule über alle bereits erbrachten Leistungen (einschließlich Noten und Angaben zu erworbenen ECTS-Punkten) sowie insbesondere den Erwerb von mindestens 150 ECTS-Punkten und eine Bestätigung der Hochschule über die Benotung, ersatzweise die Einreichung oder zumindest die Anmeldung der Abschlussarbeit oder über das voraussichtliche Abschlussdatum des Studiums nachzuweisen. Der erfolgreiche Abschluss des Hochschulstudiums gemäß § 3 Satz 1 Nr. 1 ist bis zum Ablauf einer vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss festgesetzten Frist durch die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde, sowie einer Leistungsübersicht mit Angaben zu Einzelnoten und erworbenen ECTS-Punkten nachzuweisen. Die festgesetzte Frist wird auf der Internetseite des Studiengangs bekanntgegeben. Die amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses ist dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung vorzulegen.

(4) Die Albert-Ludwigs-Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Zeugnisse und Nachweise bei der Einschreibung im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen sind.

§ 5 Zulassungs- und Prüfungsausschuss

(1) Der gemäß der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts Deutsch-Französische Journalistik eingesetzte Zulassungs- und Prüfungsausschuss erfüllt die ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Er ist insbesondere für die im Rahmen des Auswahlverfahrens zu treffenden Entscheidungen zuständig.

(2) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss berichtet dem Frankreich-Zentrum nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder der Gemeinsamen Frankreichkommission haben das Recht, bei den das Auswahlverfahren betreffenden Beratungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht und kein Rederecht.

§ 6 Auswahlverfahren und Auswahlentscheidung

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
2. die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.

(2) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien.

(3) Auf der Grundlage der Entscheidung des Zulassungs- und Prüfungsausschusses erlässt das Service Center Studium die Zulassungsbescheide. Bei Versagung der Zulassung erlässt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss den ablehnenden Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 4 nicht form- und fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität unberührt.

§ 7 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 9 zu bildenden Rangliste. Für die Bildung der Rangliste werden folgende Kriterien berücksichtigt:

1. die Gesamtnote des Hochschulabschlusses gemäß § 3 Satz 1 Nr. 1 beziehungsweise im Falle des § 4 Absatz 3 das arithmetische Mittel der Noten aller bereits erbrachten Prüfungsleistungen,
2. die Bewertung des Motivationsschreibens gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 und
3. das Ergebnis des bestandenen Auswahlgesprächs gemäß § 8.

§ 8 Auswahlgespräch

(1) Das in deutscher und französischer Sprache geführte Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Bewerber/die Bewerberin für den Masterstudiengang Deutsch-Französische Journalistik befähigt und aufgeschlossen ist. Bewertet werden dabei die analytischen Fähigkeiten, die Herangehensweise an die Erörterung von Problemen, die Ausdrucksfähigkeit und die Schlüssigkeit der Argumentation.

(2) Übersteigt die Anzahl der Bewerber/Bewerberinnen im Auswahlverfahren die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, ist der Zulassungs- und Prüfungsausschuss berechtigt, vor der Durchführung der Auswahlgespräche eine Vorauswahl zu treffen. Für die Vorauswahl wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung beziehungsweise im Falle des § 4 Absatz 3 das arithmetische Mittel der Noten aller bereits erbrachten Prüfungsleistungen mit der Bewertung des Motivationsschreibens gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 2 addiert und anschließend durch zwei geteilt. Im Falle einer Vorauswahl muss die Zahl der Teilnehmer/Teilnehmerinnen am Auswahlgespräch mindestens das Dreifache der nach § 6 Absatz 2 Satz 7 Hochschulzulassungsgesetz verfügbar gebliebenen Studienplätze betragen.

(3) Die Auswahlgespräche werden in der Regel im Zeitraum vom 5. bis 20. Juli für das darauffolgende Wintersemester ausschließlich per Videokonferenz durchgeführt. Würde dies für einen Bewerber/eine Bewerberin eine außergewöhnliche soziale Härte darstellen, so kann das Auswahlgespräch auf Antrag auch in Freiburg durchgeführt werden. Die entsprechenden Gründe sind in dem Antrag darzulegen. Über das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. Der genaue Termin sowie gegebenenfalls der genaue Ort des Auswahlgesprächs in Freiburg werden den Teilnehmern/Teilnehmerinnen mindestens drei Tage vor dem Termin des Auswahlgesprächs bekanntgegeben.

(4) Jeweils zwei vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestimmte Interviewer/Interviewerinnen, die dem hauptberuflich tätigen Personal der Albert-Ludwigs-Universität angehören, prüfungsbefugt sind und regelmäßig Lehrveranstaltungen in einem Masterstudiengang des Frankreich-Zentrums durchführen, führen mit jedem Teilnehmer/jeder Teilnehmerin ein Auswahlgespräch von circa 20 Minuten.

(5) Nach Abschluss des Auswahlgesprächs bewerten die beiden Interviewer/Interviewerinnen jeweils einzeln den Teilnehmer/die Teilnehmerin nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Studiengang mit einer Note zwischen 1 und 5. Es können nur die Noten 1,0, 1,3, 1,7, 2,0, 2,3, 2,7, 3,0, 3,3, 3,7, 4,0 und 5,0 vergeben werden. Die vergebenen Noten werden addiert und anschließend durch zwei geteilt. Ist

die so ermittelte Gesamtnote des Auswahlgesprächs schlechter als „ausreichend“ (4,0), so ist das Auswahlgespräch nicht bestanden.

(6) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den beiden Interviewern/Interviewerinnen zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Interviewer/Interviewerinnen, der Name des Teilnehmers/der Teilnehmerin und die Bewertungen nach Absatz 5 aufgeführt werden. Für die Protokollierung kann ein Beisitzer/eine Beisitzerin hinzugezogen werden. Der Beisitzer/Die Beisitzerin muss mindestens einen Bachelorabschluss erworben haben und in einem Dienstverhältnis zur Albert-Ludwigs-Universität stehen.

(7) Erscheint ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin ohne triftigen Grund nicht zu dem ihm/ihr nach Absatz 3 bekanntgegebenen Termin zum Auswahlgespräch, gilt als Bewertung für das Auswahlgespräch die Note „nicht ausreichend“ (5,0). Weist der Teilnehmer/die Teilnehmerin einen triftigen Grund für sein/ihr Nichterscheinen unverzüglich schriftlich nach, im Falle einer Erkrankung durch Vorlage eines ärztlichen Attests, das die für die Beurteilung der Unfähigkeit zur Teilnahme am Auswahlgespräch nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, hat er/sie das Recht, am nächstmöglichen Auswahlgesprächstermin beziehungsweise Auswahlverfahren teilzunehmen.

§ 9 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Gesamtnote zwischen 1,0 und 5,0, die wie folgt bestimmt wird:

1. Die im Zeugnis des Hochschulabschlusses gemäß § 3 Satz 1 Nr. 1 ausgewiesene Gesamtnote beziehungsweise im Falle des § 4 Absatz 3 das arithmetische Mittel der Noten aller bereits erbrachten Prüfungsleistungen wird mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma übernommen.
2. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss bewertet das Motivationsschreiben anhand folgender Kriterien mit einer Note zwischen 1 und 5, wobei § 8 Absatz 5 Satz 2 entsprechende Anwendung findet:
 - überzeugende Darstellung der eigenen Studieninteressen in Bezug auf die Studieninhalte des Masterstudiengangs Deutsch-Französische Journalistik an der Albert-Ludwigs-Universität und der Université de Strasbourg,
 - strukturierte und klare Ausdrucksweise,
 - korrekte äußere Form und Rechtschreibung.
3. Die gemäß § 8 Absatz 5 ermittelte Note des bestandenen Auswahlgesprächs wird verdoppelt und mit den Noten gemäß Nr. 1 und 2 addiert. Anschließend wird das Ergebnis durch vier dividiert. Die sich so ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet und ergibt die Gesamtnote.

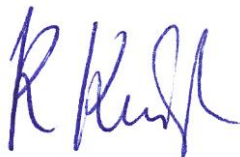
(2) Auf der Basis der gemäß Absatz 1 ermittelten Gesamtnote wird eine Rangliste der Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Auswahlverfahrens gebildet.

(3) Bei Ranggleichheit erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote gemäß Absatz 1 Nr. 1; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2023 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2023/2024. Gleichzeitig tritt die Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Master of Arts Deutsch-Französische Journalistik vom 31. März 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 47, Nr. 19, S. 93–96), zuletzt geändert am 31. März 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 48, Nr. 16, S. 58), außer Kraft.

Freiburg, den 30. Januar 2023



Prof. Dr. Kerstin Kriegelstein
Rektorin